

ABFALLERKLÄRUNG

Rinter

1220 Wien, Percostraße 2, Tel.: 01/4000-0, Fax.: 01/4000-99 480012

Einsiedlergasse 2, 1050 Wien
Tel.: +43 4000 - 0
Fax: +43 4000 - 99 - 480037
E-Mail: post@ma48.wien.gv.at
abfall.wien.gv.at

Anlieferungen werden nur mit der vollständig ausgefüllten ABFALLERKLÄRUNG übernommen. Das angelieferte Material ist entsprechend ÖNORM S 2100 und gemäß gültiger Tarifliste zu deklarieren. Das Material der linken Spalte (unten) darf maximal 5 Vol.% an sortenreinen Altstoffen enthalten und darf keine Problemstoffe oder gefährlichen Abfälle enthalten.

Wird auch anderes als das deklarierte Material abgeladen, kann die Ladung zurückgewiesen werden. Die Kosten des Abtransportes zu einer geeigneten Behandlungsanlage sind vom Abfallbesitzer (Abfallerzeuger oder Anlieferer) zu tragen. Die umseitig angeführten Informationen werden mit Unterfertigung dieser Erklärung anerkannt.

= Zutreffendes ankreuzen, Rückseite beachten!

	SN	SP	
<input type="radio"/> Hausmüll od. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	SN 91101	_____	<input type="radio"/> Sortenreine Altstoffe gemäß Tarifliste: _____
<input type="radio"/> Rückstände aus mechanischer Abfallbehandlung	SN 91103	_____	
<input type="radio"/> Baustellenabfälle (mit Müll vermischt)	SN 91206	_____	
<input type="radio"/> Sperrmüll	SN 91401	_____	
<input type="radio"/> Straßenkehricht	SN 91501	_____	
<input type="radio"/> Rechengut	SN 94701	_____	
<input type="radio"/> Sandfang-/ Kanalräumgut	SN 94704	_____	
<input type="radio"/> Bauschutt/ Baurestmassen	SN 31409	_____	
<input type="radio"/> Aushubmaterial	SN 31411	_____	
<input type="radio"/> Andere Abfälle: Ö-Norm S 2100 Schlüsselnr.: _____			
Bezeichnung: _____			
			GLN (ERAS): _____
			<input type="radio"/> ARA lizenzierte Verpackungsabfälle gemäß Tarifliste: Anfallstellennummer: _____

**Die umseitigen Bedingungen wurden gelesen, verstanden und zustimmend zur Kenntnis genommen.
Fremdsprachige Übersetzungen dieses Formulars liegen in der Betriebsleitung auf.**

ABFALLSAMMLER / TRANSPORTEUR

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
amtl. Kennzeichen: _____
Name des Lenkers
in Blockschrift: _____

Für LKW und Anhänger sind getrennte Erklärungen abzugeben.

ABFALLBESITZER (wenn unterschiedlich von Abfallerzeuger)

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Datum/Unterschrift: _____

ABFALLERZEUGER (Herkunft)

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Datum/Unterschrift: _____

ABFALLÜBERNAHMESTELLE

(Dieser Bereich ist vom Kunden NICHT auszufüllen!)

Anmerkung des Einweisers:

Kontrolle :

Datum/ Einfahrtszeit:

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- I. Anlieferungen werden nur mit der vollständig ausgefüllten Abfallerklärung übernommen. Das angelieferte Material ist entsprechend ÖNORM S 2100 und gemäß gültiger Tarifliste zu deklarieren.
- II. Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bestätigt die korrekte Deklaration sowie Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch seine Unterschrift auf der vorliegenden Abfallerklärung.
- III. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung übernimmt der gefertigte Anlieferer alle sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere die Leistung von Schadenersatz. Ferner sind unerlaubt eingebrachte Stoffe vom unterfertigten Unternehmen wieder abzuführen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Widrigenfalls behält sich der Anlagenbetreiber nach Ablauf einer angemessenen vorgeschriebenen Frist die Ersatzvornahme zu Lasten des unterfertigten Unternehmens vor. Fehldeklarationen müssen der Behörde gemeldet werden.
- IV. Falls bezüglich der richtigen Deklaration der Abfälle Zweifel bestehen, ist die Magistratsabteilung 48 berechtigt, diese zu untersuchen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und Kostenberechnung verbindlich. Sollte die Produktdeklaration des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers nicht zutreffen, so sind die Kosten für eine Analyse vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu tragen.
- V. Für die Bestimmung der angelieferten Menge ist die Wägung durch die amtlich geeichten Brückenwaagen an der Annahmestelle der Magistratsabteilung 48 maßgeblich.
- VI. Die allgemeinen Übernahmebedingungen und Anlieferungsbedingungen, welche der jeweils gültigen Tarifliste beiliegen, sind bei der Anlieferung zu beachten und für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung einzuhalten.
- VII. Der Abfallbesitzer, der Abfallanlieferer erklärt sich mit der Ermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener und firmenbezogener Daten einverstanden, soweit diese für die Stadt Wien, MA 48, zur Verwaltung des Entsorgungsvertrages sowie der Erfüllung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

BENUTZERORDNUNG FÜR KUNDEN:

1. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Benutzen und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h ist zu achten. Die Waage im Einfahrtbereich ist zu benutzen.
4. Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Anlagenbetreiber durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen.
6. Zur Entleerung bzw. Ablagerung dürfen nur jene Stoffe und Stoffgruppen gelangen, die laut jeweils gültiger Tarifliste bzw. anhand einer Sondergenehmigung der MA 48 zugelassen sind. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung ist im Zweifelsfall dem Betriebspersonal und dem Anlagenbetreiber vorbehalten.
7. Die Entleerung bzw. Ablagerung der angelieferten Abfälle muss an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechend den Anweisungen des Betriebspersonals durchgeführt werden. Auf entsprechende Vorsicht beim Rückwärtsfahren und beim Entladevorgang sowie auf Beachtung einschlägiger Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Am gesamten Betriebsgelände gilt generelle Warnwestenpflicht!
8. Es wird keine Haftung übernommen für Abstürze, Einbrüche und Folgen unachtsamer Benutzung und unachtsamen Verhaltens auf dem Betriebsgelände der MA 48.
9. Vor Verlassen des Betriebsgeländes ist zur Ermittlung der Gebühren die Waage zu benutzen. Als Zahlungsmittel kann nur Bargeld akzeptiert werden. Bei der Zahlungsabwicklung muss das Retourgeld sofort nachgezahlt werden, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.
10. Ist aus technischen Gründen eine Gewichtsermittlung durch Verwiegung nicht möglich, wird entsprechend den Ersatzbestimmungen der Tarifliste der MA 48 die Ableergebühr ermittelt und vorgeschrieben.
11. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anlieferer, sämtliche Bestimmungen sowie die sich daraus ergebenden Folgen zu kennen und anzuerkennen.
12. Gerichtsstand ist Wien